

KlimaSozial kompakt

Gezielte Förderung nach Einkommen

Hintergrund: Warum ist eine einkommensgestaffelte Förderung wichtig?

In Deutschland sind **kaum Förderprogramme der Klimapolitik an Einkommen geknüpft**. Dadurch besteht eine **soziale Schieflage** bei der Förderung von klimafreundlichen Investitionen [1, 2]. Vor allem Gutverdienende profitieren: im Gebäudebereich von der Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG) [3] oder durch Steuerermäßigungen und im Verkehr vom bis Ende 2023 gewährten Umweltbonus für den Kauf eines E-Autos [4].

Haushalte im unteren Einkommenssegment können die nötigen Investitionen in die Transformation ohne Unterstützung kaum stemmen und laufen **Gefahr, in einem fossilen Lock-in** zu verbleiben. Um eine effiziente Mittelverwendung sicherzustellen und eine Teilhabe an der Transformation für alle zu ermöglichen, ist es deshalb sinnvoll, die Förderung auf diese Haushalte zu fokussieren.

Auch die **europäischen Vorgaben** zur Mittelverwendung aus dem zweiten Emissionshandel für Gebäude und Verkehr (EU-ETS2, Start im Jahr 2027) legen einen Fokus auf Haushalte mit **kleinen und mittleren Einkommen**. So wird bereits 2026 ergänzend zum EU-ETS2 der europäische Klima-Sozialfonds (KSF) eingerichtet. Er soll **vulnerable** und **besonders vom EU-ETS2 betroffene Gruppen** bei der Transformation unterstützen (siehe [ZKS Policy Brief](#) [5]). Möglichst bald, spätestens aber 2026 zum Start des KSF, braucht Deutschland daher ein gut erprobtes System, wie Fördergelder sozial differenziert ausgezahlt werden können.

Infobox Soziale Staffelung

Eine **soziale Staffelung** der Förderung kann über eine rein **einkommensgestaffelte Förderung** hinaus gehen und weitere Dimensionen berücksichtigen, beispielsweise die Anzahl der Haushaltsmitglieder, das finanzielle Vermögen oder die besondere Betroffenheit. Je mehr Dimensionen einbezogen werden, desto zielgenauer kann gefördert werden. Gleichzeitig erhöht sich damit aber auch der Aufwand und das benötigte Wissen auf Seiten der Antragstellenden sowie der bürokratische Aufwand für die Verwaltung.

Beispiele für eine Einkommensstaffelung

Erfolgreiche einkommensgestaffelte Förderprogramme gibt es bereits in unseren europäischen Nachbarländern. So fördert das **französische „Social Leasing“ Programm** (leasing électrique) E-Autos für Pendler:innen mit einem Einkommen unterhalb des Medianeinkommens.^a Der Nachweis des Einkommens erfolgt über den Einkommensteuerbescheid.^b Jüngstes Beispiel für eine einkommensgestaffelte Förderung in Deutschland ist der seit 2024 geltende **Einkommensbonus in der BEG**. Beim Tausch einer Heizung erhalten Haushalte mit einem zu versteuernden Einkommen unterhalb von 40.000 Euro im Jahr einen zusätzlichen Einkommensbonus. Ein weiteres Beispiel für eine Staffelung nach Einkommen ist der

^a Erste Zahlen aus Frankreich zeigen, dass 40% der Geförderten aus den unteren drei Einkommensdezilen kommen [6].

^b Eine Übertragung des französischen Social Leasing-Modells auf Deutschland wird von Agora Verkehrswende und Zukunft KlimaSozial vorgeschlagen [7].

Klimabonus in Österreich. Die Einkommensstaffelung der Ausgleichszahlung für die CO₂-Bepreisung wird hier durch eine nachgelagerte Besteuerung des Klimabonus erreicht.^c

Drei administrative Lösungen für den Einkommensnachweis

Die Umsetzung einer einkommensgestaffelten Förderung ist mit **Herausforderungen** verbunden. Bisher muss in Deutschland bei Förderprogrammen und Transferleistungen, die an das Einkommen geknüpft sind, ein **Nachweis** von den Antragstellenden erbracht werden. Das kann je nach Aufwand zu einer hohen Nicht-Inanspruchnahme führen, insbesondere bei Menschen mit niedrigen Einkommen [9, 10].

Nachweise sind vor allem aufgrund **fehlender Verfügbarkeit von Daten** in der Verwaltung erforderlich. Neben dem Einkommen, für das behördliche Bescheide ausgestellt werden, gibt es auch Größen, zu denen Behörden keine Informationen vorliegen. So liegen in Deutschland zum Beispiel seit der Aussetzung der Vermögensteuer keine umfassenden Daten zur Vermögenssituation vor. Förderungen, die an das Vermögen geknüpft sind, können daher zum jetzigen Zeitpunkt nur durch zusätzliche Datennachweise beantragt werden.^d

Aktuell müssen Nachweise sowie behördliche Bescheide mehrfach bei verschiedenen Behörden eingereicht werden, da ein reibungsloser Datenaustausch zwischen den Behörden kaum erfolgt. Die konsequente Umsetzung des **Once-Only Prinzips** würde diesen Prozess erheblich vereinfachen, indem Nachweise nur einmal eingereicht und anschließend verwaltungsintern weitergegeben werden.

Die Höhe des Einkommens lässt sich beispielsweise über den **Einkommensteuerbescheid** nachweisen. Ein Vorteil davon ist, dass auf den Erfahrungen aufgebaut werden kann, die bisher mit dem Einkommensbonus in der BEG gesammelt wurden. Ein Nachteil dieser Nachweisform ist, dass viele Menschen mit niedrigerem Einkommen keine Einkommensteuererklärung abgeben und somit über keinen entsprechenden Bescheid verfügen.^e Mit einer „antragslosen Arbeitnehmerveranlagung“,^f bei der das Finanzamt automatisch einen Einkommensteuerbescheid ausstellt, ließe sich das ändern [1]. In Österreich wird das bereits so gehandhabt.

Eine weitere Option ist der Aufbau eines **bundesweiten Registers**, in dem die Einkommensdaten mit der Steuer-ID und der IBAN verknüpft werden. Eine solche Datenbank würde das Einreichen einkommensbezogener Nachweise hinfällig machen bzw. auf Sonderfälle reduzieren.^g Alternativ zu einem Register könnte auch eine **digitale Schnittstelle** mit der Finanzverwaltung eingerichtet werden.^h Für eine differenziert ausgestaltete Förderung können zusätzliche Nachweise eingereicht werden. Ebenso ist denkbar, dass das Register im Laufe der Zeit ausgebaut wird oder über Schnittstellen zusätzliche Informationen anderer Behörden eingeholt werden können (beispielsweise bei der Familienkasse die Anzahl der Kinder). Alternativ zu den Einkommensdaten könnte ein Register auch Einkommensklassen enthalten (siehe das Konzept einer „**Sozialstaffel**“ [14]). Der Aufbau eines Registers bräuchte Zeit und würde kurzfristig zu höheren Kosten führen, langfristig aber den Verwaltungsaufwand und damit auch die Verwaltungskosten reduzieren. Eine Datenbank mit Steuer-ID und IBAN wird in Deutschland derzeit für

^c Zur möglichen Staffelung nach Einkommen eines Klimagelds in Deutschland durch Besteuerung siehe auch [8] Inwiefern eine Besteuerung auch als soziale Staffelung von Förderprogrammen möglich ist, sollte geprüft werden.

^d Investitionsentscheidungen hängen auch maßgeblich vom Vermögen ab.

^e Es wird davon ausgegangen, dass circa 30% aller Steuerpflichtigen in Deutschland keine Einkommensteuererklärung einreichen, bei unteren Einkommen ist der Anteil noch höher [11].

^f Hierfür spricht sich auch die Expertenkommission „Bürgernahe Einkommensteuer“ aus: [12]

^g Hierfür sprechen sich sowohl die Expertenkommission „Bürgernahe Einkommensteuer“ als auch der Nationale Normenkontrollrat aus: [12, 13].

^h Hier sollten Vor- und Nachteile der jeweiligen Umsetzungen analysiert werden, vor allem in Bezug auf datenschutzrechtliche Vorgaben und unterschiedliche Anforderungen aufgrund verschiedener Verwendungszwecke, wie gestaffelter Förderprogramme oder antragsloser Direktzahlungen wie einem sozial gestaffelten Klimageld.

Direktauszahlungen, wie einem Klimageld, aufgebaut [15]. Eine Schnittstelle zu Einkommensdaten soll zukünftig aufgebaut werden.

Bei bestimmten Förderprogramme kann der Arbeitsvertrag als Einkommensnachweis sinnvoll sein.ⁱ Diese Option wäre schnell umsetzbar und anders als beim Nachweis über den Einkommensteuerbescheid, der die Einkommen des Vorjahres ausweist, könnte das aktuelle Arbeitseinkommen berücksichtigt werden. Die entsprechenden Förderprogramme würden sich dabei gezielt an Arbeitnehmer:innen richten. Rentner:innen, Selbständige, Transferhilfeempfänger:innen und pflegende Angehörige, die keiner Lohnarbeit nachgehen, würden von der Förderung nicht profitieren.^j Die Höhe der Förderung würde sich alleinig am Arbeitseinkommen orientieren, zusätzliche Einkünfte wie z.B. aus Vermietung würden nicht berücksichtigt.

Welches Einkommen wird betrachtet?

Neben der Frage, wie der Nachweis organisiert wird, gilt zu klären, welches **Einkommenskonzept** zugrunde gelegt wird. Vereinfacht würde eine einkommensgestaffelte Förderung durch ein (modulares) **einheitlich definiertes Einkommenskonzept**.^k Dieses könnte auch auf andere Bereiche wie soziale Hilfesysteme übertragen werden und so Verwaltungshandeln vereinfachen.

Zentrale Fragen sind hierbei 1) die Ebene der Einkommen sowie 2) das Einkommenskonzept. Diese Aspekte sowie die Höhe der Einkommensgrenze und die konkrete Ausgestaltung, zum Beispiel mit mehreren Stufen, sind Teil der politischen Aushandlung.

Auf der **Ebene der Einkommen** kann das **Individualeinkommen** oder das **Haushaltseinkommen** herangezogen werden. Ein Zugrundelegen des Haushaltseinkommens ist bei Haushaltsausgaben wie einer Sanierung oder einem Heizungstausch sinnvoll. Das Haushaltseinkommen ist jedoch schwerer zu bestimmen, da erst geklärt werden muss, wer mit wem einen Haushalt teilt.^l Bei Betrachtung des Haushaltseinkommens sollte die Größe des Haushalts zusätzlich mit einem Gewichtungsfaktor versehen werden. Die Anzahl der Kinder kann auch beim Individualeinkommen berücksichtigt werden. Ein Beispiel aus der Praxis ist der französische Einkommensteuerbescheid, der einen Gewichtungsfaktor auf Basis der Haushaltsmitglieder ausweist. Ein solcher Gewichtungsfaktor sollte auch in Deutschland in den Einkommensteuerbescheid integriert werden. Dies könnte beispielsweise über eine Integration des Haushaltskontextes in die Steuer-ID umgesetzt werden.

Für die Definition der Einkommensgrenze bis zu der ein (zusätzlicher) Förderbetrag ausgezahlt wird, können **verschiedene Einkommenskonzepte** herangezogen werden, beispielsweise Arbeitseinkünfte, Summe der Einkünfte, Gesamtbetrag der Einkünfte, zu versteuerndes Einkommen, verfügbares Einkommen oder Haushaltsäquivalenzeinkommen (siehe Infobox und Abbildung 1). Die Summe der Einkünfte, der Gesamtbetrag der Einkünfte und das zu versteuernde Einkommen sind klar definierte Begriffe aus dem Steuerrecht und werden im Einkommensteuerbescheid explizit ausgewiesen.

ⁱ Zusätzlich einer Eidstaatlichen Erklärung, dass es keine weiteren Einkommen aus anderen Verträgen gibt. Hierbei muss beachtet werden, dass das Einkommen und etwaige Einkommens-Stufenmodelle nicht automatisiert aus Arbeitsverträgen ausgelesen werden können, wodurch sich der Verwaltungsaufwand erhöht.

^j Sollte die Förderung ausgeweitet werden, könnte für Rentner:innen und Selbständige ein alternativer Nachweis über den Einkommensteuerbescheid oder die jährliche Rentenbezugsmitteilung und die Einnahmenüberschussrechnung bzw. Bilanz mit einbezogen werden.

^k Dieser könnte entsprechend der Empfehlung des Nationalen Normenkontrollrats modular ausgestaltet werden [16]. Eine Modularisierung bedeutet, dass unterschiedliche Teile des Einkommens klar definiert werden, wie es bereits im Steuerrecht umgesetzt ist (z.B. „Gesamtbetrag der Einkünfte“, „zu versteuerndes Einkommen“). Je nach Leistung können diese Teile des Einkommens abgefragt werden.

^l Bisher existiert keine einheitliche Definition eines Haushaltes. Bei Förderprogrammen könnte, wie beim BEG-Einkommensbonus, der geteilte Wohnort mit dem Nachweis über die Meldebescheinigung verwendet werden.

Infobox Einkommenskonzepte

Arbeitseinkommen (aus nichtselbständiger Arbeit, „Bruttogehalt“): Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit vor Abzug von Steuern und Arbeitnehmer:innenanteil der Sozialabgaben. Ein Nachweis ist über den Arbeitsvertrag möglich.

Summe der Einkünfte: Summe verschiedener Einkunftsarten (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Sonstige Einkünfte). Nicht enthalten darin sind beispielsweise Lohnersatzleistungen (z.B. ALG-I, Kurzarbeitergeld, Elterngeld) sowie staatliche und private Transferleistungen (z.B. Unterhaltszahlungen). Renten werden nur anteilig je nach Renteneintrittsjahr (Renteneintritt 2025: 83,5%) berücksichtigt. Ein Nachweis ist über den Einkommensteuerbescheid möglich. Zudem ist eine Berechnung von Seiten der Finanzverwaltung für alle möglich, da hierzu keine Einkommensteuererklärung notwendig ist. Entweder ist die Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtend (z.B. für Personen mit Einkünften aus selbständiger Arbeit) oder die Daten werden automatisch (z.B. von den Arbeitgeber:innen) übermittelt.

Gesamtbetrag der Einkünfte: Summe der Einkünfte abzüglich des Altersentlastungsbetrags sowie des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende. Ein Nachweis ist über den Einkommensteuerbescheid möglich.

Zu versteuerndes Einkommen: Dieses kann durch Freibeträge und Abzüge weiter reduziert werden. Freibeträge für Kinder können dabei nur von Personen oder Haushalten geltend gemacht werden, deren Einkünfte über einem bestimmten Betrag liegen. Ein Nachweis ist über den Einkommensteuerbescheid möglich. Dieses Konzept wurde für den BEG-Einkommensbonus genutzt.

Verfügbares Einkommen („Nettoeinkommen“): Hierzu müssten alle Einkünfte addiert werden und alle einkommensbezogenen Steuern und Abgaben abgezogen werden. Dadurch wird das tatsächlich verfügbare Einkommen besser widerspiegelt. Dieses wird allerdings nicht explizit im Einkommensteuerbescheid ausgewiesen und erfordert daher zusätzliche Nachweise (wie z.B. beim BAföG) oder eine zusätzliche Berechnung von Seiten der Steuerverwaltung.

Haushaltsäquivalenzeinkommen: Die Summe der verfügbaren Einkommen („Nettoeinkommen“) aller Haushaltsmitglieder gewichtet nach der Anzahl und dem Alter dieser. Das Haushaltsäquivalenzeinkommen ist bisher nicht im Einkommensteuerbescheid enthalten.^m

^m Eine Berechnung des Gewichtungsfaktors sowie eine darauf aufbauende Berechnung des Haushaltsäquivalenzeinkommens könnte auf Grundlage der vorliegenden Daten von den Finanzämtern annäherungsweise durchgeführt und zusätzlich ausgewiesen werden [8].

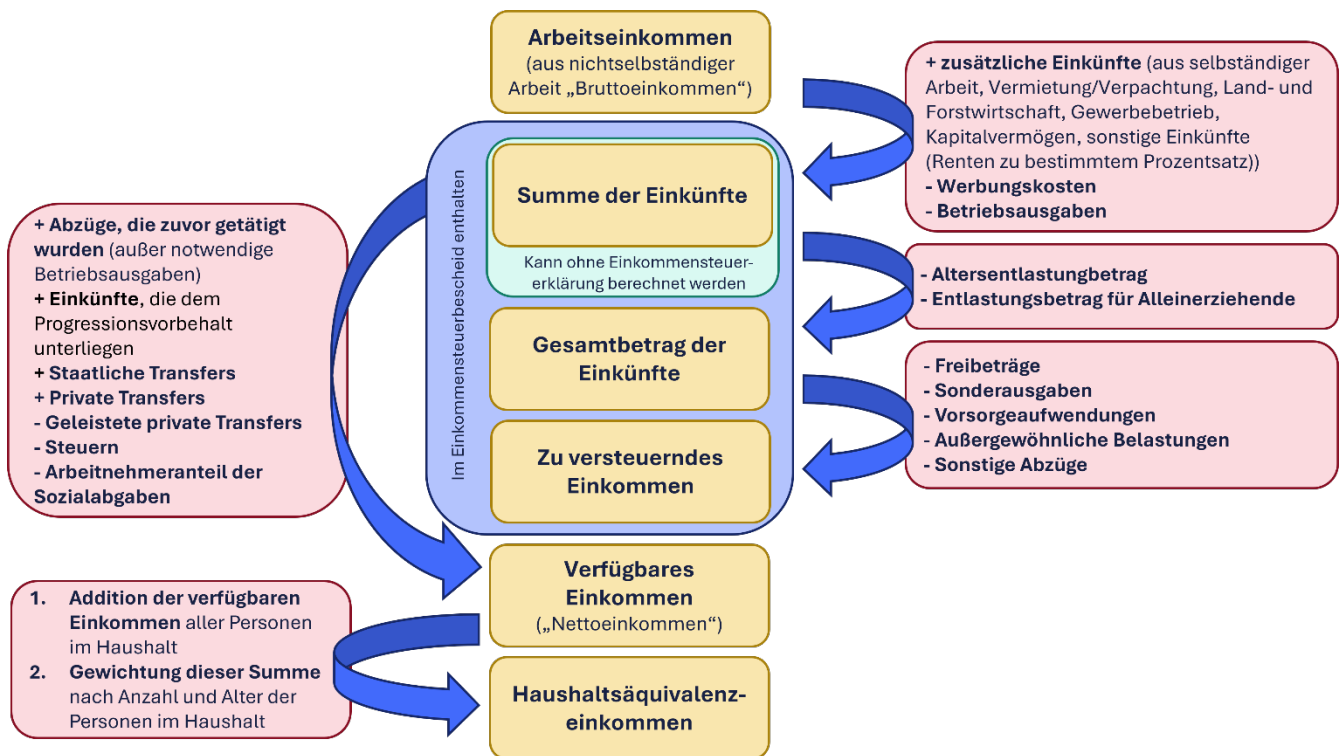


Abbildung 1: Einkommensbegriffe. Eigene Darstellung.

Je nach Wahl des Einkommenskonzeptes als Berechnungsgrundlage der Förderung werden unterschiedliche Gruppen (eher) bevorzugt: So profitieren beim **Arbeitseinkommen** Personen oder Haushalte mit zusätzlichen Einkünften aus anderen Bereichen (Vermietung, Pension etc.) stärker im Vergleich zu Personen oder Haushalten mit hohen Arbeitseinkünften. Wird die **Summe der Einkünfte** zugrunde gelegt, würden u.a. Personen und Haushalte im Bezug von Renten, Lohnersatzleistungen sowie Transferleistungen bevorzugt. Bei einer Entscheidung für den **Gesamtbetrag der Einkünfte** wären zudem Alleinerziehende und Personen im Alter von über 65 Jahren überproportional förderberechtigt. Beim **zu versteuernden Einkommen** würden zusätzlich Haushalte mit hohen Einkommen und hohen Abschreibungen bevorzugt. Das **verfügbare Einkommen** spiegelt am ehesten das tatsächliche Einkommen auf dem Konto wider, die Berechnung ist allerdings aufwendiger (siehe Infobox). Wie sich die Wahl des zu versteuernden Einkommens in Höhe von 40.000 € im Einkommensbonus beim Heizungstausch auf die Antragsberechtigten auswirkt, ist modellhaft in Abbildung 2 dargestellt.

Zusätzlich muss bei der Entscheidung für ein Einkommenskonzept das Zusammenspiel mit der **Wahl der Ebene der Einkommen** beachtet werden. Für gemeinsam veranlagte Personen ist eine Aufteilung der Einkommen auf die einzelnen Personen beim zu versteuernden Einkommen und beim verfügbaren Einkommen nicht mehr möglich. Wird also eines dieser Konzepte ausgewählt, ist nur der Nachweis auf der Haushaltsebene möglich. Alle einzeln veranlagten Personen müssen daher zusätzliche Nachweise über die mit ihnen im Haushalt lebenden Personen einreichen.

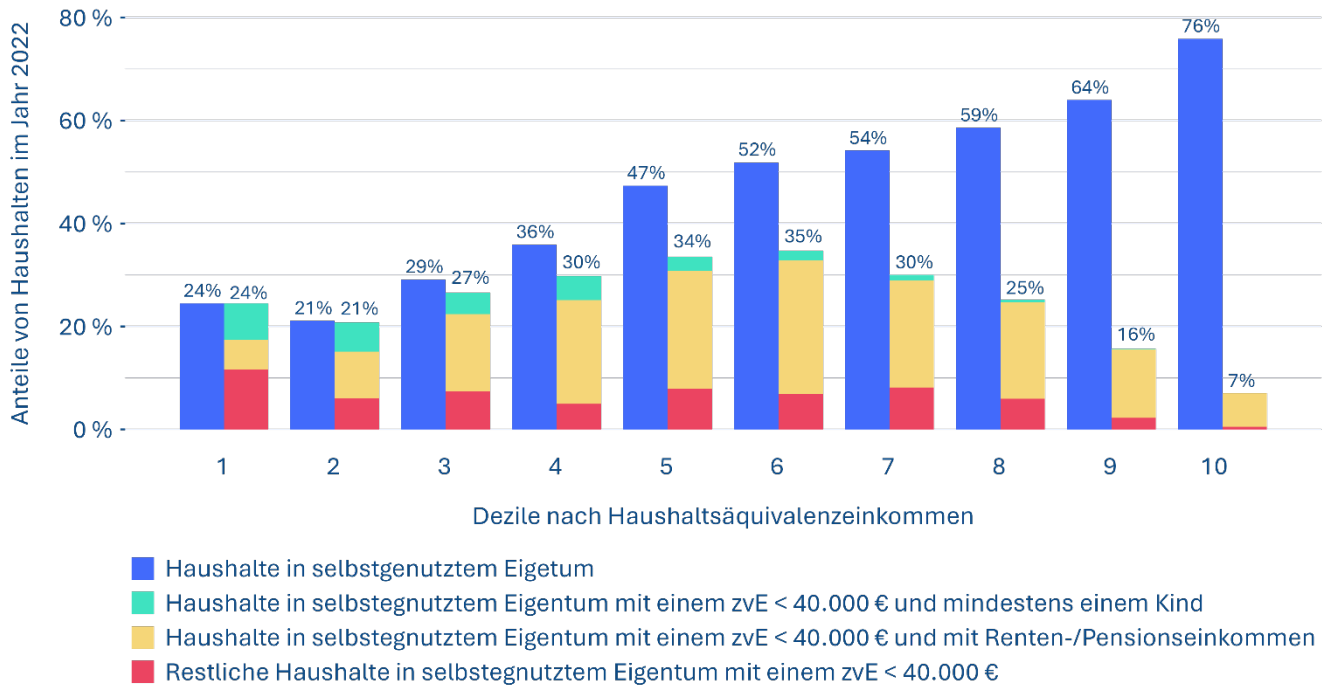


Abbildung 2: Haushalte in selbstgenutztem Eigentum und Antragsberechtigte des Einkommensbonus in der BEG-Heizungsförderung: Ein Teil der Haushalte – sogar bis in das einkommensstärkste Dezil – ist berechtigt, den Einkommensbonus in der BEG-Heizungsförderung zu beantragen. Dies liegt daran, dass bei der Antragstellung das zu versteuernde Einkommen des Haushalts unabhängig von der Haushaltsgröße betrachtet wird. Dadurch werden Familien benachteiligt, während Rentenhaushalte begünstigt werden.

zVE = zu versteuerndes Einkommen

Eigene Darstellung und Berechnung auf Basis von SOEP v39

Fazit

1. Der Einstieg in eine **einkommensgestaffelte Förderung sollte schnell umgesetzt werden**. Dies ist auch vor dem Hintergrund der **EU-Vorgaben** für die Verwendung der Gelder aus der CO₂-Bepreisung wichtig.
2. Eine einkommensbezogene Förderung ist **kurzfristig umsetzbar**. Entsprechende Einkommensnachweise lassen sich auf verschiedenen Wegen erbringen. Das System kann anschließend mit der Zeit weiterentwickelt werden.
3. Mit dem **Aufbau eines Registers**, das Einkommensdaten, Steuer-ID und Kontodaten umfasst, sollte begonnen werden. Die Alternative einer Schnittstelle zur anlassbezogenen Einkommensabfrage sollte geprüft werden. Das würde den Nachweis für eine soziale Staffelung vereinfachen.
4. Mittelfristig sollte ein **einheitliches Einkommenskonzept** festgelegt sowie eine **antragslose Arbeitnehmergehälterveranlagung** eingeführt werden. Zudem sollte ein **Gewichtungsfaktor** für die Haushaltsgröße in den Einkommensteuerbescheid integriert werden.

Literatur

1. Zukunft KlimaSozial. Eine sozial gerechte und klimaneutrale Zukunft sichern: 11 Thesen für eine Klimasozialpolitik: Zukunft KlimaSozial; 2024. Verfügbar unter: https://zukunft-klimasozial.de/wp-content/uploads/2024/06/zukunft-klimasozial_11-thesen-fuer-eine-klimasozialpolitik.pdf.
2. Expertenrat für Klimafragen. Zweijahresgutachten 2024: Gutachten zu bisherigen Entwicklungen der Treibhausgasemissionen, Trends der Jahresemissionsgesamtmengen und Jahresemissionsmengen sowie Wirksamkeit von Maßnahmen [gemäß § 12 Abs. 4 Bundes-Klimaschutzgesetz]; 2025 [Stand: 21.02.2025]. Verfügbar unter: <https://www.expertenrat-klima.de/>.
3. dena. Soziale Aspekte der Gebäude-Energiewende: Herausforderungen und Möglichkeiten; 2024.
4. Rao S, Schломann B, Grimm A, Plötz P, Dütschke E, Schleich J. Evaluation der "Richtlinie zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen [Umweltbonus]" 2024. Verfügbar unter: <https://publica.fraunhofer.de/entities/publication/9b64d03c-983b-4416-bc19-f145ca3e952f/details>.
5. Zukunft KlimaSozial. Policy Brief: Ein Klima-Sozialplan für Deutschland: Zukunft KlimaSozial; 2024. Verfügbar unter: https://zukunft-klimasozial.de/wp-content/uploads/2024/09/Policy-Brief_Ein-Klima-Sozialplan-fuer-Deutschland.pdf.
6. DGEC – Direction générale de l'énergie et du climat. LinkedIn Post: DGEC – Direction générale de l'énergie et du climat; 2024. Verfügbar unter: https://www.linkedin.com/posts/dgec-direction-generale-de-l-%C3%A9nergie-et-du-climat_aide-au-leasing-de-voitures-%C3%A9lectriques-pour-activity-7224399110638821376-WIKh.
7. Agora Verkehrswende, Zukunft KlimaSozial. Bezahlbare Elektroautos in die Breite bringen.: Optionen für ein industrie-, klima- und sozialpolitisch ausgewogenes Förderprogramm für den Privatwagenmarkt in Deutschland; 2025. Verfügbar unter: https://zukunft-klimasozial.de/wp-content/uploads/2025/02/Zukunft-Klima-Sozial_Agora-Verkehrswende_Analyse_Bezahlbare-Elektroautos.pdf.
8. Bach S, Hamburg M, Meemken S, Merker M, Pieper J. CO₂-Bepreisung: Klimaprämie zügig einführen, bei höheren Einkommen abschmelzen. DIW Wochenbericht 2024; 91[42]:647–55. Verfügbar unter: <https://www.econstor.eu/handle/10419/306150>.
9. Buslei H, Geyer J, Haan P, Harnisch M. Starke Nichtinanspruchnahme von Grundsicherung deutet auf hohe verdeckte Altersarmut. DIW Wochenbericht 2019; 86[49]:909–17. Verfügbar unter: <https://www.econstor.eu/handle/10419/213338>.
10. Wilke F, Sielaff M. Die Nichtinanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen: Welche Rolle spielt die soziale Einbettung? [Abschlussbericht zum FIS-Forschungsprojekt]; 2023. Verfügbar unter: <https://nc.eah-jena.de/s/JWAgixDHR87Fqj>.
11. Hauck T, Wallossek L. Automatische Einkommensteuererstattungen zur Entlastung niedriger Einkommen. Wirtschaftsdienst 2021; 101[12]:956–9. Verfügbar unter: <https://www.econstor.eu/bitstream/10419/262758/1/s10273-021-3067-2.pdf>.
12. Expertenkommission „Bürgernahe Einkommensteuer“. Weniger Bürokratie, mehr Digitalisierung. Wege zu einer bürgerfreundlichen Einkommensteuer: Abschlussbericht der Expertenkommission „Bürgernahe Einkommensteuer“; 2024. Verfügbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/bericht-kommission-buergernahe-einkommensteuer.pdf?__blob=publicationFile&v=6.
13. Nationaler Normenkontrollrat. Gute Gesetze. Digitale Verwaltung. Weniger Bürokratie.: Jahresbericht 2024; 2024. Verfügbar unter: https://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/SharedDocs/Downloads/DE/Jahresberichte/2024-jahresbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=3.
14. Stiftung Klimaneutralität. Politikinstrumente für ein klimaneutrales Deutschland: 55 Empfehlungen für die 21. Legislaturperiode [2025-2029]; 2025. Verfügbar unter: https://www.stiftung-klima.de/app/uploads/2025/01/Politikempfehlungen_2025.pdf.
15. Bundesministerium der Finanzen. Bundesregierung bringt Eckpunkte für einen Direktauszahlungsmechanismus auf den Weg [20/2024]; 2024. Verfügbar unter: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2024/12/2024-12-18-direktauszahlungsmechanismus.html>.
16. Nationaler Normenkontrollrat. Digitale Verwaltung braucht digitaltaugliches Recht: Der modulare Einkommensbegriff; 2021. Verfügbar unter: https://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/SharedDocs/Downloads/DE/Gutachten/2021-digitale-verwaltung-braucht-digitaltaugliches.pdf?__blob=publicationFile&v=7.
17. Goebel J, Grabka MM, Liebig S, Schröder C, Zinn S, Bartels C et al. Sozio-oekonomisches Panel, Daten der Jahre 1984-2022 [SOEP-Core, v39, EU Edition]; 2024.